



4643 Pettenbach, Welser Str. 1, Tel.: 07586/60466, Mobil.: 0664/3885755
E-Mail: KG409244@pfarrcaritas-kita.at, www.kindergarten-krabbelstube-pettenbach.at

K 17 Tarifordnung Krabbelstube

Gültig für das Arbeitsjahr 2023/2024

(Die Preise richten sich nach derzeitigen Angaben.

Eine Indexanpassungen seitens der Gemeinde, kann während des Arbeitsjahres erfolgen.)

Lt. § 27 des Oö Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes in der geltenden Fassung haben die Rechtsträger von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen einen angemessenen, sozial gestaffelten Kostenbeitrag von den Eltern einzuheben, für Kinder **ab Vollendung des 30. Lebensmonats bis zum Schuleintritt** ist der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung am Vormittag beitragsfrei, ab 13:00 Uhr wird ein sozial gestaffelter Kostenbeitrag eingehoben. Der von den Eltern zu leistende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat und nach der Dauer der wöchentlichen Anwesenheit des Kindes in der Einrichtung.

Lt. § 15 Oö Elternbeitragsverordnung 2018 müssen vom Rechtsträger folgende Kostenbeiträge pro Kind eingehoben werden:

1. Material-/Werkbeitrag 2x jährlich Okt. 35€ und Feb. 35€
2. Die Kosten für das Mittagessen der Schulküche betragen 3,00€ tgl. (4-Tagestarif 2,70€); an Tagen, an denen die Schulküche nicht kocht, bzw. an schulfreien Tagen bekommen wir das Essen vom Hofwirt (Kosten: 4,90€ p. Port.)
3. Besuchszeiten ohne Rechtfertigung nicht entsprechend der Anmeldung 110€

Für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in OÖ verfügen bis zum 3. Lebensjahr:

Tarif A:

5 Tg/Wo. bis 30 Std. und beträgt **3,6%** des Familien-Bruttoeinkommens, jedoch höchstens **€ 194**,
3 Tg/Wo. bis 18 Std. mindestens **€ 53**.
2 Tg/Wo. bis 12 Std.

Tarif B:

5 Tg/Wo. über 30 Std. und beträgt **4,8%** des Familien-Bruttoeinkommens, jedoch höchstens **€ 257**
3 Tg/Wo. über 18 Std. mindestens **€ 53**.
2 Tg/Wo. über 12 Std.

Für Kinder ab Vollendung des 30. Lebensmonats bis zum Schuleintritt:

Der Nachmittagstarif ist ab 13.00 Uhr zu leisten und beträgt **3,0%** des Familien-Bruttoeinkommens, jedoch mindestens **€ 46**, bzw. höchstens **€ 119**.

Der Beitrag bei einem **3-Tage-Besuch** pro Woche beträgt **70%** des errechneten Tarifs.

Der Beitrag bei einem **2-Tage-Besuch** pro Woche beträgt **50%** des errechneten Tarifs.

Der Mindestbeitrag ist in jedem Fall zu entrichten!

Der Elternbeitrag, ist bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats zu entrichten und ist in dem Monat, in welchem das Kind das 30. Lebensmonat vollendet, letztmalig in voller Höhe zu leisten.

Der Elternbeitrag, sowie der Nachmittagstarif ist **11-mal jährlich von September bis Juli** zu entrichten.

Die Elternbeitragsberechnung: Wie beantragen Sie die individuelle Berechnung Ihres monatlichen Elternbeitrages?

Ausfüllen des ""Formblattes zur Ermittlung des Elternbeitrages"" und Abgabe des Formblattes lt. Aufforderung der Einrichtung incl. aller hier angeführten Beilagen bis zum angekündigten Termin.

Sollten Sie keine Angaben zu Ihrer Einkommenssituation machen, oder diese Unterlagen nicht termingerecht vorlegen, müssen wir den Höchstbeitrag verrechnen!



4643 Pettenbach, Welser Str. 1, Tel.: 07586/60466, Mobil.: 0664/3885755

E-Mail: KG409244@pfarrcaritas-kita.at, www.kindergarten-krabbelstube-pettenbach.at

Ermittlung der Bemessungsgrundlage zur Errechnung des Elternbeitrages:

Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern und deren Lebensgefährten und allfälligen Einkünften des Kindes (Waisenrente) zusammen. Es beinhaltet:

Bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen incl. Überstunden und Zulagen lt. Gehalts- oder Lohnzettel.

Vorzulegen ist: Einkommensnachweis = Aktuelle Lohn/Gehaltszettel der letzten 3 Monate oder Jahreslohn/Gehaltszettel. Keine Gehaltsbestätigungen! Bei Erhalt mehrerer Lohnzettel pro Monat sind diese vollständig vorzulegen (z. B. Post/Bahnbedienstete). Für alle sonstigen Einkünfte sind die jeweiligen Bescheide vorzulegen!

Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit oder einem Gewerbebetrieb 75% der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden.

Sonstige Einkünfte: z.B. aus Vermietung und Verpachtung

In folgenden Fällen ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:

Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage

Bei freiberuflich tätigen Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern und Patentanwälten etc.

Vorzulegen ist: Aktueller Kontoauszug der Sozialversicherungsanstalt der gewerbl. Wirtschaft oder anderer Berufsgruppen. Bei Erreichung der Sozialversicherungs-Höchstbeitragsgrundlage ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen.

Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie:

Kinderbetreuungsgeld für das Kind, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Studienbeihilfe, Wochengeld, Pensionen und Renten incl. Ausgleichszulagen, AMFG Beihilfen, Krankengeld, Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind, Zivildienst- / Wehrpflichtigenentgelt und Sozialhilfe etc..."

Alleinerziehende: Zusätzlich zum Einkommensnachweis sind die Vergleichsausfertigung oder sonstigen Unterhaltsvereinbarungen vorzulegen. Falls eine Lebensgemeinschaft besteht, ist auch das Einkommen des Lebensgefährten nachzuweisen, ansonsten die Eintragung des Alleinerzieherabsetzbetrages.

NICHT zum Einkommen zählen: Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld; Unterhaltsleistungen an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.

Bei (Krisen-) Pflegekindern bemisst sich der Elternbeitrag ausschließlich nach der Höhe des Pflegegeldes, sofern nicht das Gericht den (Krisen-) Pflegeeltern das Erziehungsrecht übertragen hat.

Für jedes **nicht selbsterhaltungsfähige Kind** werden vom ermittelten Familieneinkommen € 200 abgezogen.

Geschwisterabschlag: Ein Geschwisterabschlag gebührt beim Besuch von mehreren Kindern einer kostenpflichtigen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung lt. Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz.

Für das 2. Kind gebührt ein Abschlag von 50% und für jedes weitere Kind 100%.

Beim Elternbeitrag für das 2. Kind und jedes weitere Kind ist in jedem Fall der Mindesttarif zu entrichten.

Bitte beachten Sie:

Alle Eltern, die nicht den Höchstarif bezahlen, müssen jährlich eine Einstufung für das kommende Arbeitsjahr vornehmen lassen.

Bitte melden Sie sofort, wenn sich Ihre Einkommens- sowie Familienverhältnisse während des Jahres ändern. Der Elternbeitrag wird ab dem darauf folgenden Monat neu vorgeschrieben.

Beitragserhöhungen werden rückwirkend nachverrechnet. Während des Arbeitsjahres ist ein Wechsel des Betreuungsbedarfs/Tarifes nur aus besonders dringenden Gründen möglich.

Der Mindest- und der Höchstbeitrag sind indexgesichert; eine Indexanpassung erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.

Für Veranstaltungen kann ein zusätzlicher Betrag eingehoben werden.

Eine Rückerstattung dieser Beiträge, wenn das Kind durch Krankheit, Urlaub oder sonstigen Gründen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen kann, ist nicht möglich.

Alle Kostenbeiträge werden mittels Abbuchungsauftrag jeweils Mitte des Monats von Ihrem Konto eingezogen.